

Rechtsverordnung

über die Gewährung von Beihilfen bei Krankheit, Pflege, Geburt und Tod (Beihilfeverordnung – BhVO –)

Vom 25. Januar 1994 (ABl. 1994 S. A 33)

Änderungsübersicht

Lfd. Nr.	geänderte Paragraphen	Art der Änderung	Änderung durch	Datum	Fundstelle
1.	Überschrift, 1, 2, 4a, 5	geändert eingefügt	Verordnung zur Änderung der BhVO	09.06.1998	ABl. 1998 S. A 95
2.	2, 4	geändert	Zweite Rechtsverordnung zur Änderung der BhVO	31.08.2004	ABl. 2004 S. A 195
3.	1, 3	geändert	Dritte Rechtsverordnung zur Änderung der BhVO	07.04.2009	ABl. 2009 S. A 65
4.	1	geändert	Rechtsverordnung zur Änderung der BhVO	09.06.2015	ABl. 2015 S. A 122
5.	1	geändert	Fünfte Rechtsverordnung zur Änderung der BhVO	24.11.2015	ABl. 2015 S. A 329

Aufgrund von § 1 Absatz 3 des Kirchengesetzes über die Besoldung der Pfarrer vom 23. Oktober 1990 (ABl. S. A 87 ff.) und § 6 Absatz 3 des Änderungsgesetzes vom 25. Oktober 1990 (ABl. S 91) zum Landeskirchlichen Besoldungs- und Vergütungsgesetz vom 27. Oktober 1987 wird folgendes verordnet:

§ 1

(1) Für die Gewährung von Beihilfen bei Krankheit, Pflege, Geburt und Tod sind die Beihilfevorschriften für die Bundesbeamten in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.

(2) Die Vorschriften dieser Rechtsverordnung gelten in gleicher Weise für Pfarrerinnen und Pfarrer (im folgenden Pfarrer) und Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten (im folgenden Kirchenbeamte).

§ 2

(1) Beihilfen werden zu den beihilfefähigen Aufwendungen der beihilfeberechtigten Personen und ihrer berücksichtigungsfähigen Angehörigen gewährt.

(2) Beihilfeberechtigt sind

1. Pfarrer, Pfarrer im Probendienst

3.3.5 BeihilfeVO

2. Kirchenbeamte, Kirchenbeamte auf Probe, Kirchenbeamte auf Widerruf

3. Pfarrer und Kirchenbeamte im Ruhestand sowie deren Hinterbliebene

im Sinne der dienstrechtlichen Regelungen der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands und der diese ergänzenden Rechtsvorschriften der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens sowie deren Angehörige und Dritte in dem Maße, insoweit als Angehörige von Bundesbeamten und Dritte selbst beihilfeberechtigt sind.

(3) Berücksichtigungsfähige Angehörige sind

1. der Ehegatte des Beihilfeberechtigten

2. die im Familienzuschlag nach den besoldungsrechtlichen Regelungen berücksichtigungsfähigen Kinder des Beihilfeberechtigten.

(4) Beihilfen werden nicht gewährt

für Aufwendungen des Ehegatten, wenn dieser aufgrund seiner Tätigkeit im kirchlichen oder sonstigen öffentlichen Dienst selbst beihilfeberechtigt ist.

§ 3

(1) Die in den Beihilfevorschriften der obersten Dienstbehörde oder dem Bundesminister des Innern zugewiesenen Entscheidungen trifft die Beihilfefestsetzungsstelle. Die Beihilfefestsetzung kann auf *Dritte*^{*} übertragen werden.

(2) Öffentlicher Dienst im Sinne der Beihilfevorschriften ist auch der kirchliche Dienst.

§ 4

(1) Der Anspruch auf Beihilfe richtet sich bei

1. Pfarrern, Pfarrern im Probendienst, Kirchenbeamten, Kirchenbeamten im Probendienst, Kirchenbeamten auf Widerruf, soweit diese im landeskirchlichen Dienst stehen, gegen die Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens. Dies gilt auch für Pfarrer und landeskirchliche Kirchenbeamte im Ruhestand und deren Hinterbliebene.

2. Kirchenbeamten, Kirchenbeamten auf Probe im Dienst eines Kirchenbezirkes, eines Kirchgemeinde- oder Friedhofsverbandes, einer Kirchengemeinde

* Übertragen auf die Bayerische Beamtenkrankenkasse Aktiengesellschaft, Warngauer Str. 30, 81539 München

meinde oder einer anderen kirchlichen Dienststelle gegen den Anstellungsträger. Dies gilt auch für Kirchenbeamte im Ruhestand und deren Hinterbliebene.

- (2) Beihilfeanträge sind direkt an die Beihilfefestsetzungsstelle einzureichen.
- (3) Ein Widerspruch gegen die Beihilfefestsetzung ist bei der Festsetzungsstelle einzulegen. Hilft diese dem Widerspruch nicht ab, so kann das [Kirchliche] Verwaltungsgericht angerufen werden.

§ 4 a

- (1) Pfarrern und Kirchenbeamten, die freiwillig in der gesetzlichen Krankenversicherung bzw. einer Ersatzkasse versichert sind, wird ein Zuschuß zum Krankenkassenbeitrag bis zur Hälfte des Gesamtbetrages gewährt.
- (2) Pfarrer und Kirchenbeamte im Ruhestand und deren Hinterbliebene, die Mitglieder der gesetzlichen Krankenversicherung sind, erhalten ebenfalls einen Zuschuß zum Krankenkassenbeitrag. Die Höhe dieses Zuschusses wird vom Landeskirchenamt festgesetzt.

§ 5

Diese Rechtsverordnung tritt mit Wirkung vom 1. Juli 1994 in Kraft.
